



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Februar 2012 (16.02)
(OR. en)**

6336/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0183 (COD)**

**CODEC 335
AGRI 80
AGRIORG 30
PE 51**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

**Betr.: ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN
LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates und der Verordnung
(EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an
Bedürftige in der Union

– Ergebnisse der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 13. bis 16. Februar 2012)

I. ABSTIMMUNG

Da keine Änderungsanträge eingebracht wurden, hat der Präsident des Europäischen
Parlaments den Standpunkt des Rates in erster Lesung für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage
wiedergegeben.

II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt hat, gilt der betreffende Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union ***II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2012 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union (18733/1/2011 – C7-0022/2012 – 2008/0183(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung (18733/1/2011 – C7-0022/2012),
- in Kenntnis der vom dänischen Parlament, vom schwedischen Reichstag und vom Oberhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- in Kenntnis der Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Januar 2011¹ und 8. Dezember 2011²,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 27. Januar 2011³,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 26. März 2009⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2010 zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren (COM(2009)0665) - ‘Omnibus’⁵,
- in Kenntnis der geänderten Vorschläge der Kommission (COM(2010)0486 und COM(2011)0634),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für die zweite Lesung (A7-0032/2012),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

¹ ABl. C 84 vom 17.3.2011, S. 49.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

³ ABl. C 104 vom 2.4.2011, S. 44.

⁴ ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 258.

⁵ ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 1.

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.